

► **MaRisk-Compliance**

Herausforderung Rechtsmonitoring

Rechtsmonitoring ist aus dem Compliance-Alltag nicht wegzudenken und gehört zur täglichen Routine eines (MaRisk-)Compliance-Beauftragten. Bedenkt man, dass Stand Februar 2022 allein in Deutschland 1.733 Gesetze sowie 2.655 Rechtsverordnungen gelten und im Jahr 2021 an den Amts- und Landgerichten rund 1,1 Millionen zivilrechtliche Neueingänge zu verzeichnen waren, so ist die alles entscheidende Frage: Welche Regelungen und Entscheidungen sind von den Banken zu beachten und wie kann ein Überblick darüber geschaffen bzw. behalten werden?

Gesetzliche Voraussetzungen

Aus § 25a Kreditwesengesetz (KWG) in Verbindung mit AT 4.4.2 Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) ergibt sich für jedes Institut die Verpflichtung zur Einrichtung einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation. Dies umfasst nach dem Gesetzeswortlaut auch die Einhaltung der vom Institut zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen. Um die Einhaltung der zu beachtenden Regelungen zu gewährleisten, müssen diese Regelungen dem Institut bekannt sein. Dies umfasst auch etwaige Veränderungen schon bestehender Regelungen sowie die Kenntnisnahme neu hinzutretender Regelungen. Ein Rechtsmonitoring ist zwingend zu implementieren, um die Informationen beherrschen zu können. Ziel ist es also, das Institut fortlaufend über die wesentlichen rechtlichen Regelungen und Vorgaben informiert zu halten und diese aufsichtskonform umzusetzen.

Begriff Rechtsmonitoring

Der Begriff Monitoring wird allgemein als Überwachung von Vorgängen verstanden bzw. als systematische Erfassung, Messung oder Beobachtung eines Vorgangs mittels (technischer) Hilfsmittel oder anderer Beobachtungssysteme bzw. als (Dauer-)Beobachtung (eines bestimmten Systems).

Daraus folgend sind die Kriterien eines Monitorings:

- fortlaufend,
- systematisch/planvoll,
- erfassend/dokumentierend,
- mittels eines Hilfsmittels.

Als zu monitorende Rechtsgebiete sind die Gesetzgebung, die Rechtsprechung und Aufsichtspraxis in Form von Aufsichtsmittellungen, Merkblättern etc. einschließlich der Rundschreiben und Mitteilungen der Verbände zu nennen. Da die Regelungen und Vorgaben für Banken nicht allein auf nationalem Recht und dessen Umsetzung fußen, sondern in einem europäischen Kontext stehen, sind zumindest auch die wesentlichen Regelungen und Vorgaben auf europäischer Ebene zu berücksichtigen.

Als guter Anhaltspunkt für die zu monitorenden Themen dient im genossenschaftlichen Bereich die Musterbestandsaufnahme des BVR. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass aufgrund des Geschäftsmodells darüberhinausgehende Normen zu beachten sind.

Die Quellen für Rechtsmonitoring-Einträge sind ganz unterschiedlich. So gibt es beispielsweise öffentlich zugängliche Quellen der Gerichte, der Bundesbank und BaFin, des Bundestages und der Bundesregierung, aber auch kostenpflichtige Datenbanken und geschlossene Informationskreise, z. B. Newsletter aus Arbeitsgemeinschaften, Berufsverbänden oder der Verbände.

Relevanz

Allerdings besteht die Besonderheit, dass die Rechtsgebiete für das jeweilige Institut relevant sein müssen. Relevanz bedeutet, dass die jeweiligen Rechtsmonitoring-Einträge zum Institut „passen“ bzw. für das Institut „einschlägig“ sein müssen, um die Institute gezielt mit den Informationen zu versorgen, die für sie notwendig und wichtig sind. Beispiel: Bei Vorgaben zur Einlagensicherung ist die Relevanz für alle Institute gegeben, da alle Institute mindestens der gesetzlichen Einlagensicherung angehören.

mehr als **4.388** Regelungen

mehr als **1.100.000** Gerichtsverfahren

1 Rechtsmonitoring

Ganz anders sieht es aber schon bei WpHG- oder verbraucherrechtlichen Rechtsgebieten aus. So gibt es Institute, die abgesehen vom Depot A, kein Wertpapiergeschäft betreiben. Für ein solches Institut sind BaFin-Vorgaben zu Fristen anlässlich einer Depotübertragung nicht einschlägig, sodass das Thema mangels Relevanz nicht in das Rechtsmonitoring für dieses Institut aufgenommen werden muss.

Augenscheinlich nicht relevante Neuerungen oder Änderungen können sich bei näherer Betrachtung jedoch als für das Institut einschlägig herausstellen. Eine sorgfältige Prüfung auch auf den ersten Blick nicht relevanter Themen ist daher zu empfehlen.

So gibt es Institute, die keine Verbraucher als Kunden haben. Bei solchen Instituten erscheint es auf den ersten Blick falsch, Rechtsmonitoring-Einträge zu erstellen, die sich auf Verbraucher-Themen beziehen.

Dass dies nicht unbedingt richtig sein muss, zeigt das Bundesgerichtshof-Urteil vom April 2021 zum AGB-Änderungsmechanismus. Das Urteil betrifft vordergründig das Verhältnis zwischen Bank und Verbraucher als Kunde, da der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände gegen die AGB-Regelung geklagt hatte. Der BVR empfiehlt jedoch, die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch auf Nicht-Verbraucher anzuwenden, sodass die Rechtsprechung auch in einem Rechtsmonitoring Berücksichtigung finden sollte, selbst wenn die Bank keine Verbraucher als Kunden hat.

Mit der Entscheidung zur Relevanz eines Rechtsmonitoring-Eintrages ist also eine wichtige Weichenstellung verbunden, welcher Rechtsmonitoring-Eintrag in der Bank vorhanden ist und bearbeitet werden muss.

Wesentlichkeit

Neben der Relevanz gibt es noch das Kriterium der (Un-)Wesentlichkeit. Nicht alle Themen aus der Musterbestandsaufnahme bzw. den zu monitorierenden Rechtsgebieten sind aus Compliance-Sicht wesentlich.

Dies kann unterschiedliche Gründe haben. So kann es sich um nicht-branchenspezifisches Recht handeln, z. B. Arbeits- und Sozialrecht oder Steuer- und Bilanzrecht, das nicht zwingend von der Compliance-Funktion überwacht werden muss, da hier ein Compliance-Risiko per se geringer ist.

Andererseits kommen aber auch Themen in Betracht, bei denen es bereits spezialisiertes Fachwissen im Haus gibt, z. B. Vorgaben zum Risikocontrolling. Hier ist es aus Compliance-Sicht ggf. möglich, eigene Aktivitäten teilweise zurückzustellen oder im Wesentlichen darauf zu verzichten. Dies bedeutet aber nicht, dass das Thema im Rechtsmonitoring nicht aufgenommen werden sollte, sondern nur, dass es unwesentlich ist; gleichwohl muss darüber gemonitort werden.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch immer wieder die Frage, ob relevante Urteile von Amts- und Landgerichten aufgenommen werden sollen.

Man könnte argumentieren, Entscheidungen dieser Gerichte seien nicht von Bedeutung, da der Streitwert bei Amtsgerichten maximal 5.000 EUR beträgt und im Gegensatz zur Rechtsprechung der Oberlandesgerichte oder des Bundesgerichtshofs ihre Entscheidungen eher geringere Auswirkungen haben. Gleichwohl greift diese Argumentation zu kurz, da die Amtsgerichte neben den Landgerichten die Eingangskanäle für Klagen – und somit für Streitigkeiten zwischen Kunde und Bank – sind >

und Oberlandesgerichte nur für Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz als erstinstanzliche Gerichte zuständig sind.

So ging beispielsweise bei dem oben genannten Bundesgerichtshof-Urteil zum AGB-Änderungsmechanismus der Instanzenzug vom Landgericht Köln über das Oberlandesgericht Köln hin zum Bundesgerichtshof. Berücksichtigt man auch Entscheidungen von Gerichten unterhalb des Bundesgerichtshofes, so erhält man zumindest ein gutes Indiz dafür, welche Rechtsprobleme aktuell bestehen und beim Bundesgerichtshof anhängig werden können.

Dokumentation und Umsetzung

Zur revisionssicheren Dokumentation kann beispielsweise eine Excel-Datei in einer Notes-Datenbank gespeichert, eine Datenbank oder ein Tool genutzt werden. Den Bedienungskomfort können Filtermöglichkeiten erhöhen. Verantwortunglichkeiten, also welche Funktion oder Person für die Bearbeitung zuständig ist, und Priorität sollten klar erkennbar sein. Bei Prioritäten lässt sich z. B. gut mit der Ampeltechnik arbeiten.

Ein Rechtsmonitoring ist nur so gut, wie es von den Bearbeitern akzeptiert wird und in der täglichen Anwendung nutzbar ist. Dazu gehört, dass die Inhalte umgesetzt werden. Dies bedeutet, dass der in der Bank festgelegte Verantwortliche sich mit dem Inhalt beschäftigt, ihn umsetzt und dies revisionssicher dokumentiert. Für eine bessere Nachvollziehbarkeit sollte man sich nicht darauf beschränken, die Umsetzung zu bestätigen, sondern es sollten auch konkrete und nachvollziehbare Angaben dazu gemacht werden, wie die Umsetzung erfolgt ist. Idealerweise kann die erledigte Umsetzung des Handlungseintrages durch ein Dokument, einen Link oder einen beschreibenden Text etc. dokumentiert und nachvollzogen werden. Damit fällt es dann auch Dritten, z. B. der Internen Revision oder der externen Prüfung, leicht, die in der Bank erfolgte Umsetzung nachzuvollziehen.

AUTOR UND ANSPRECHPARTNER

Jörg Scharditzky
Abteilungsleiter
MaRisk-Compliance
E-Mail: joerg.scharditzky@
dz-cp.de



Anbindung an Risikoanalyse

Je nach Compliance Management System erfolgt eine automatisierte Berücksichtigung des Rechtsmonitorings in der Risikoanalyse. Die Abarbeitung bzw. Reduzierung festgestellter Risiken kann beispielsweise durch umgesetzte Rechtsmonitoring-Einträge minimiert und dokumentiert werden. Durch das Zusammenspiel von Risikoanalyse und Rechtsmonitoring kann der Schutz des Institutes vor (Compliance-)Risiken effektiv gesteigert werden. Zudem wird der Compliance-Beauftragte entlastet.

Fazit

Den Überblick über die vielen Rechtsnormen und Vorgaben zu behalten, ist ein sehr schwieriges Unterfangen. Erschwert wird dies weiter durch die stetig wachsenden regulatorischen Anforderungen. Ohne Unterstützung ist dies inzwischen kaum noch zu bewerkstelligen.

Wir haben mit unserem bewährten Rechtsmonitoring, das wir im Rahmen der Auslagerungen und auch als separat buchbare Einzelleistung anbieten, bereits mehrjährige Erfahrungen sammeln können. Um Ihnen die Arbeit weiter zu vereinfachen und den Benutzerkomfort zu erhöhen, stellen wir Ihnen das Produkt Rechtsmonitoring kompakt auch als webbasiertes Tool mit Workflows zur Verfügung: Eskalationen, automatische Zuordnung von Zuständigkeiten und viele weitere Funktionen helfen Ihnen, den Blick auf das Wesentliche zu richten und revisionssicher zu dokumentieren. ■